#### **SATZUNG**

#### des

#### Musikvereins / Trachtenkapelle Stegen e.V.

### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein / Trachtenkapelle Stegen e.V." (nachfolgend kurz Verein genannt) und hat seinen Sitz in 79252 Stegen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 79098 Freiburg unter Nr. 1563 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 ZWECK UND ZIELE

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
  - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
  - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
  - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Oberbadischen Blasmusikverbandes, des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und des Bundes Heimat und Volksleben,
  - f) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

#### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Jungmusiker
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Musiker(innen) der Trachtenkapelle, alle Jungmusiker(innen) sowie die Mitglieder des Vorstandes nach §10 dieser Satzung.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

#### § 5 AUFNAHME

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Beitrittserklärungen von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch den/die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsätze bei Vereinsveranstaltungen etc.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

#### § 6 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei dem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

# § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und

sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

- b) sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins instrumental aus bilden zu lassen. Der Verein ist berechtigt, von den Auszubildenden eine anteilige Erstattung der Ausbildungskosten zu verlangen.
- c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt wer den.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Das nähere regelt eine Probenordnung.
- (4) Alle aktiven Mitglieder sind beitragsfrei. Alle passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im ersten Quartal in bar oder durch Bankeinzugsermächtigung zu zahlen. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

#### § 8 ORGANE

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

#### § 9 HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Einladungen zur Einberufung von Hauptversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Stegen. Zusätzlich kann die Einladung erfolgen durch Mitteilung in der "Badischen Zeitung", oder durch Mitteilung im "Dreisamtäler", oder durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins, oder durch eine E-Mail an eine dem Verein bekannte E-Mail-Adresse.

- (3) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens in den ersten zwei Wochen des neuen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Hauptversammlung behandelt.
- (4) Die Hauptversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebahrung,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüssen in Einspruchsfällen,
  - g) Aufnahme von Krediten über 2000.- € im Einzelfall oder 6000.- € Kreditsumme pro Geschäftsjahr,
  - h) Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - k) Erlass und Änderung der Ehrenordnung,
  - I) Änderung der Satzung,
  - m) Auflösung des Vereins.
- (5) In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder, alle passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) den Jugendleitern,
  - f) vier Beisitzern, davon müssen zwei aktive Mitglieder und zwei passive Mitglieder sein.

- (2) Dem Vorstand müssen mindestens drei aktive Musiker angehören. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren. Diese müssen gehört werden, sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt bis zu einem wirtschaftlichen Wert von 500.- €. Wird dieser Betrag überschritten, können nur beide gemeinsam den Verein vertreten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

## § 11 WAHLEN UND BESONDERE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied des Vorstandes kommissarisch mit der Aufgabe des Ausscheidenden zu beauftragen.
- (3) Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des fünften Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
- (4) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter bestellt. Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Wahl hat dann zu erfolgen,

wenn dies von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Wahlleiter verlangt wird.

(5) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

### § 12 EHRUNGEN

- (1) Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- (2) Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf Grundlage der Ehrenordnung.

### § 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

#### § 14 AUFLÖSUNG

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.
- (2) Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

# § 15 DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Oberbadischen Blasmusikverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### § 16 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer B	eschlussfassung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2	5. Januar 1991 außer Kraft.
(3) Beschlossen am 29. Januar 2016 i	n 79252 Stegen.
1. Vorsitzender	
	(Patrick Volk)
Stellv. Vorsitzender	
	(Thomas Ketterer)
Schriftführer	
	(Georg Hoch)
Kassierer	
	(Benedikt Schwörer)
Jugendleiter	
	(Silvia Schwörer / Daniel Hug)
Beisitzer	
	(Katja Wehrle)
Beisitzer	
	(Andreas Ketterer)
Beisitzer	
	(Jochen Sahl)
Beisitzer	

(Walter Heizler)